



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. August 2021

Nummer 33

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 187 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 240. Änderung des Flächennutzungsplanes
Arbeitstitel: „Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz“ Seite 250
- 188 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 241. Änderung des Flächennutzungsplanes
Arbeitstitel: „Aldorfer Straße“ in Köln-Ehrenfeld/-Braunsfeld Seite 250
- 189 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld, 1. Änderung Seite 250
- 190 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung Seite 251
- 191 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße in Köln-Porz und Köln-Porz-Ensen Seite 251
- 192 Wirksamwerden der 225. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus Seite 252
- 193 Beschluss des Rates zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Heidestraße in Köln-Dellbrück Seite 253

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 194 Einladung 8. Sitzung des Rates (Einbringung Haushalt)
am Mittwoch, dem 18. August 2021 – 14:00 Uhr Ratssaal Seite 254
- 195 Einladung 9. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Montag, dem 23. August 2021 – 15:30 Uhr Ratssaal Seite 254
- 196 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln 2021
Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzer*innen des Wahlausschusses Seite 254
- 197 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2019 Seite 254

187 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 240. Änderung des Flächennutzungsplanes
Arbeitstitel: „Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz“

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die 240. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 2. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

188 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 241. Änderung des Flächennutzungsplanes
Arbeitstitel: „Alsdorfer Straße“ in Köln-Ehrenfeld/-Braunsfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich der „Alsdorfer Straße“ in Köln-Ehrenfeld/-Braunsfeld eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 2. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

189 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld, 1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 63459/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet nördlich der Stolberger Straße bis einschließlich die ehemaligen Gleisanlagen der HGK AG zwischen Maarweg und Oskar-Jäger-Straße

– Arbeitstitel: Stolberger Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld, 1. Änderung – einzuleiten.

Köln, den 15. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

190 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 63459/02 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet südlich der Widdersdorfer Straße bis die ehemaligen Gleisanlagen der HGK AG zwischen Maarweg und Oskar-Jäger-Straße

– Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld, 1. Änderung – einzuleiten.

Köln, den 15. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Juli 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

191 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße in Köln-Porz und Köln-Porz-Ensen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2021 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7340/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Urbacher Weg 41 bis 43 im Norden (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 195), entlang des Urbacher Wegs nach Osten mit dem Grundstück Urbacher Weg 35, Kölner Straße 14 und 16 (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 260), bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Urbacher Weg 33 (Gemarkung Ensen 4982, Flur 6, Flurstück 148) sowie entlang der Grundstücksgrenze nach Süden folgend des Grundstücks Kölner Straße 8 (Gemarkung Ensen, Flur 6, Flurstück 261) in Köln-Porz-Ensen –

Arbeitstitel: Kölner Straße/Hauptstraße in Köln-Porz und Köln-Porz-Ensen

Der Bebauungsplan Nummer 7340/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plan-kammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 7340/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16. Juli 2021
Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

192 Wirksamwerden der 225. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus

Der Rat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

225. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Mülheim, Köln-Höhenhaus
Arbeitstitel: Sigwinstraße in Köln-Höhenhaus

Das Änderungsgebiet wird begrenzt durch die Wohnbebauung am Torringer Weg im Nordosten, die Sigwinstraße im Süden, die Wohnbebauung an der Lindelaufstraße im Westen und eine Sukzessionsfläche im Nordwesten.

Mit Antrag vom 16. Juni 2021 wurde der Bezirksregierung Köln die 225. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 13. Juli 2021 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 225. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.A 05 a, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 225. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21. Juli 2021
Die Oberbürgermeisterin
in Vertretung
gez. Andrea Blome
Stadtdirektorin

193 Beschluss des Rates zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Heidestraße in Köln-Dellbrück

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.03.1986 (öffentliche Bekanntgabe am 01.04.1986) für das Gebiet zwischen Heide Straße, Bergisch Gladbacher Straße und der Wasserwerkstraße in Köln-Dellbrück – Arbeitstitel: Heidestraße.

Köln, den 16. Juli 2021	Die Oberbürgermeisterin gez. Henriette Reker
-------------------------	---

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. Juli 2021	Die Oberbürgermeisterin gez. Henriette Reker
-------------------------	---

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

194 Einladung 8. Sitzung des Rates (Einbringung Haushalt) am Mittwoch, dem 18. August 2021 – 14:00 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 09.08.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.08.09_0184-01_einladung_ratssitzung_18.08.2021.pdf

195 Einladung 9. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Montag, dem 23. August 2021 – 15:30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung am 12.08.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.08.12_0187-01_einladung_ratssitzung_23.08.2021.pdf

196 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln 2021 Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzer*innen des Wahlausschusses

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.08.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.08.12_0186-01_seniorenvertretungswahl_beisitzerinnen_beisitzer.pdf

197 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2019

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.08.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.08.12_0185-01_ja2019_gebaeudewirtschaft_stadt_koeln.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.